

bestimmt ist, unter Hinzufügung des ausdrücklichen Anerbietens, die Prämie<sup>77)</sup> in dem Betrage, welchen der zwanzigste Theil des Verkaufspreises mit der Anzahl der vervielfältigten Exemplare ergibt, an Denjenigen oder Diejenigen zu bezahlen, welche das Recht auf dieselbe nachweisen.

Diese Erklärungen müssen wenigstens zweimal in Zwischenräumen von 15 Tagen zwischen der ersten und zweiten in einem für gerichtliche Bekanntmachungen bestimmten Journale des Ortes, wo die Vervielfältigung gemacht werden soll, sowie in der officiellen Zeitung des Königreichs eingerückt werden.

Am Anfange jeden Vierteljahres werden auch in einem Verzeichnisse die im Laufe eines Vierteljahres bewirkten Erklärungen wiederholt und im Anhang an dasjenige, von welchem im zweiten Abschnitte des vorhergehenden Artikels Erwähnung gethan ist, veröffentlicht werden.

#### Capitel IV.

Nachdruck oder andere Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und ihre Strafen<sup>78)</sup>.

Art. 29. Derjenige ist einer unbefugten Veröffentlichung<sup>79)</sup> schuldig, welcher ein Werk eines Andern ohne Genehmigung des Urhebers oder Desjenigen, welcher denselben vertritt oder welcher von ihm die Berechtigung hat, veröffentlicht<sup>80)</sup>.

Derjenige ist eines Nachdruckes schuldig<sup>81)</sup>, welcher auf irgend eine Weise ein Werk, für welches noch das ausschließliche Recht des Urhebers besteht, vervielfältigt, oder davon (nämlich von dem Nachdrucke) die Exemplare oder die Nachbildungen verkauft ohne Genehmigung Desjenigen, welchem das Recht zusteht; — wer die im Art. 28. vorgeschriebene Erklärung (über den Willen, ein vor 40 Jahren erschienenenes Werk nachzudrucken) unterläßt; — wer eine größere Anzahl der Exemplare oder der Nachbildungen vervielfältigt oder verkauft, als diejenige ist, für welche er das Recht zur Vervielfältigung oder zum Verkaufe erworben hat<sup>82)</sup>; — wer ein Werk während der dem Urheber zur Ausübung vorbehaltenen Zeit übersetzt oder aufführt, und endlich Derjenige, welcher die Förmlichkeit unterläßt, welche in einem besonderen Reglement nach Art. 13. für diejenigen Fälle vorgeschrieben werden wird, in welchen die Aufführung eines Werkes gegen Zahlung der im Gesetze festgestellten Prämie erlaubt ist.

Art. 30<sup>83)</sup>. Die unbefugte Veröffentlichung oder der Nachdruck, in einer der vorstehend angegebenen Arten verübt, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche bis zu 5000 Lire<sup>84)</sup> ausgedehnt werden kann, unbeschadet der Erstattung des Schadens und Interesses<sup>84)</sup> und unbeschadet der höhern Strafe, welche dem Verleher

77) Die dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger zukommende Entschädigung.

78) R.-G. §. 4—6. R.-G. v. 9. Januar 1876. §. 16. R.-G. v. 10. Januar 1876 §. 9.

79) Wir sehen hier wieder den Unterschied hervortreten, welchen der italienische Gesetzgeber zwischen dem Rechte der Veröffentlichung und dem Rechte der Vervielfältigung macht (Art. 1.).

80) Es ist zu bedauern, daß der Gesetzgeber keine nähere Bezeichnung von den Handlungen giebt, welche eine unbefugte Veröffentlichung in sich schließen, namentlich gegenüber Art. 21., woselbst der wahre Act der Veröffentlichung, die Aufführung eines Stückes, der pubblicazione, im Sinne der Vervielfältigung durch Druck, entgegengesetzt scheint.

81) Auf die meisten hier folgenden Fälle paßt die Benennung: Nachdruck; nicht aber auf unbefugte Aufführung!

81b.) R.-G. v. 11. Juni 1870. §. 5 c. d.

82) R.-G. §. 18—25. R.-G. v. 9. Januar 1876 §. 5. R.-G. vom 10. Januar 1876 §. 9.

83) Die Summe, wenn man 375 Lire gleich 300 Mark setzt, kommt 4000 Mark gleich. R.-G. §. 18. Alinea 1. setzt 1000 Thaler = 3000 Mark als Maximum.

84) Hier sind wohl im Allgemeinen alle Verletzten zu verstehen, nicht bloß der Urheber, sondern auch seine Rechtsnachfolger, Erben und Verleger.

würde in den Fällen des Diebstahls oder des Betrugs nach dem Strafgesetze auferlegt werden können<sup>84b)</sup>.

Art. 31. Die Exemplare oder Nachbildungen des durch Nachdruck hergestellten Werkes und die Herstellungsmittel des Nachdruckes, wenn dieselben ihrer Natur nach nur nicht auch zur Vervielfältigung anderer Werke, als des nachgedruckten benutzt werden können, sollen vernichtet werden, sofern nicht der verletzte Theil die Zuspredung für einen bestimmten Preis mit Abzug des Schadens und des Interesses verlangt oder wenn der Verleher nicht verlangt, daß sie so lange der Sequestration unterworfen seien, als das dem Urheber vorbehaltene ausschließliche Recht dauert<sup>85)</sup>.

Der Richter soll immer dieses letzte Verlangen wohl aufnehmen und ihm den Vorzug vor dem andern geben.

Die Zuerkennung<sup>86)</sup> wird vom Richter nach einem, von Demjenigen, welcher sie verlangt, angezeigten Preise ertheilt werden, wenn diesem Preise nicht vom Gegner widersprochen wird. Im entgegengesetzten Falle soll eine Würdigung durch Sachverständige angeordnet werden, und der Richter wird ex officio den Preis feststellen, Demjenigen, welcher ihn fordert, freilassend, denselben anzunehmen oder seinen Antrag zurückzuziehen.

Art. 32. Im Laufe des letzten Jahres, welches dem Urheber zur ausschließlichen Ausübung seines Rechtes der Vervielfältigung<sup>87)</sup>, oder Uebersetzung, oder Aufführung vorbehalten ist, soll nicht mehr die Vernichtung der nachgedruckten Sachen oder der Mittel zum Nachdrucke angeordnet werden, vielmehr soll auf den Widerspruch des Nachdruckers<sup>88)</sup> die Ausführung des Urtheils suspendirt sein, welche er (der Richter) vorher angeordnet haben sollte.

In diesen beiden Fällen wird an die Stelle (der Vernichtung) die Sequestration auf Kosten des Nachdruckers bis zum Ende des vorbehaltenen Rechtes eintreten.

Art. 33. Der Richter kann, in welchem Stadium der Dauer des dem Urheber vorbehaltenen ausschließlichen Rechtes es auch sei, beim Stillschweigen der Parteien anordnen, daß die nachgedruckten Exemplare oder die Mittel zum Nachdruck, wenn sie ein Kunstwerk von großem Werthe ausmachen, in einem öffentlichen Kunstcabinet niedergelegt werden<sup>89)</sup>.

84b.) Auch hier muß man dem italienischen Gesetze den Vorzug geben. Das Reichsgesetz schweigt darüber ganz, als wenn das Urheber- und Verlagsrecht (welches für diejenigen Ausübungen des Urheberrechtes, welche dem Verleger überlassen sind, allerdings gegen Dritte seinen Schutz in diesem Gesetze finden muß) nicht durch Diebstahl und Betrug verletzt werden könnte.

85) Diese Bestimmung harmonirt trefflich mit dem zum Eingange dieses Capitel IV. in Anmerkung 79. gerügten Geiste der Gesetzgebung. Ein Unrecht, ein Vergehen, dessen Vertilgung so viel möglich das Gesetz anstreben müßte, um dem Rechtsgeföhle des Volkes zu genügen, ist der Nachdruck im Auge dieses Gesetzes gar nicht. Wer sich gegen die aus reiner Zweckmäßigkeit aufgestellten gesetzlichen Verbote auflehnt hat, muß nur warten, bis die Zeit des Verbotes aufhört, um die Früchte seiner Handlung zu genießen, ob sie auch zur Zeit der Verübung gesetzwidrig ist.

86) Nämlich der Exemplare und Herstellungsmittel gegen Zahlung des Preises an den Verletzten.

87) Das Recht der Vervielfältigung kann hier nur das den Erben übertragene, nicht das vom Urheber selbst geübte sein, da dessen Dauer auf die ganze Lebenszeit ausgedehnt ist, Art. 9.

88) Entspricht dem Geiste der Bestimmung in Art. 31., und gilt das dort Gesagte auch für diese Stelle.

89) Auch hier überwiegt der Kunstwerth des durch Unrecht Entstandenen die Heiligkeit des Rechtes, welche verlangt, daß das Unrecht getilgt, die Verletzung gesühnt werde, in der Gesinnung des Gesetzgebers. Eine unbegreifliche Schwäche! Einmal übersieht man, daß, wenn auch Rafaels und Michel Angelos nicht oft wiederkehren, solche Geister keine unbefugten Nachbildungen hervorbringen, daß nachbildende Genies hinreichend gerade in einer Zeit gefunden werden, in welcher Originalgenies fehlen, und somit zu einer derartigen Bestimmung um so weniger das Bedürfnis vorhanden ist, als ein großer Kunstwerth in solchen Nach-